

# Benutzungsordnung für das Geschirrmobil

mit Mehrweggeschirr und- Besteck der Stadt Walldürn vom  
30.03.1992 in der Fassung vom 01.01.2011

## Vergabebedingungen

- (1) Das Geschirrmobil wird von der Stadt Walldürn nach Eingang der Benutzungswünsche und Bedeutung der Anlässe für die Öffentlichkeit vergeben. Vereinsfeste haben Vorrang vor privaten Festen und Feiern. Die ausschließliche Verwendung von Mehrweggeschirr, -gläsern und -besteck ist Voraussetzung für die Vergabe.
- (2) Die Stadt Walldürn behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.
- (3) Das Entgelt für die Überlassung des Geschirrmobils einschließlich Mehrweggeschirr und- besteck beträgt 65 € pro Benutzungstag. Das Geschirr und Besteck kann auch ohne Mobil vermietet werden. Das Entgelt pro ausgegebener Geschirreinheit (100 Stück) beträgt 20 € je Benutzungstag. Das Entgelt ist innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe an die Stadtkasse zu zahlen. Es kann mit der hinterlegten Kautionsumme verrechnet werden.
- (4) Die Stadt Walldürn erhebt für die Vermietung des Geschirrmobils eine Kautionsumme in Höhe von 300 €. Wird das Geschirr und Besteck ohne Mobil vermietet, beträgt die Kautionsumme 60 €. Für die Vermietung von Geschirr und Besteck aus den Beständen der Nibelungenhalle gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung entsprechend. Hier ist jedoch die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu zu rechnen.

## Benutzung

- (1) Die zwischen der Stadt Walldürn und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- (2) Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat für diesen Zweck für ein geeignetes und ausreichend starkes Zugfahrzeug mit einer Stützlast von mind. 75 kg zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen sein.

- (3) In der Spülmaschine dürfen nur Gläser, Geschirr- und Besteckteile gespült werden. Im Übrigen ist die Beachtung und Einhaltung der Betriebsanleitung Bestandteil des Vertrages. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Strom-, Wasser- und Abwasserwerte eingehalten werden.
- (4) Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- (5) Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung ist die Stadt Walldürn berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.
- (6) Beim Abholen des Geschirrmobils ist zu gewährleisten, dass bei der Einweisung und Funktionsüberprüfung das zuständige Bedienerpersonal zugegen ist. Jede Funktionsstörung ist bei Rückgabe des Geschirrmobils zu melden.

## Haftung

- (1) Die Stadt Walldürn überlässt den Benutzern das Geschirrmobil in einwandfreiem, funktionsfähigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die am überlassenen Geschirrmobil oder Mehrweggeschirr und- besteck entstehen. Jeder Schaden ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Schäden am Geschirrmobil oder am Mehrweggeschirr und- besteck werden mit der Kautions aufgerechnet. Die über den Kautionsbetrag hinausgehenden Schäden sind der Stadt in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Walldürn und ihre Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden der Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die Stadt Walldürn haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils bzw. des Anhängers. Für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr hat die Stadt eine Fahrzeugversicherung abgeschlossen.

## Ausnahmen:

In besonderen Fällen kann die Stadt Walldürn Ausnahmen von diesen Bestimmungen über die Vergabe und Benutzung des Geschirrmobils zulassen. Durch seine Unterschrift erkennt der Nutzungsberechtigte diese Bedingungen als verbindliche Grundlage der oben genannten Benutzungsordnung für das Geschirrmobil mit Mehrweggeschirr und- besteck an. Die Benutzung ist nur zulässig, wenn die Fertigung von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist.

Nutzungsberechtigter: ..... (Name)

Für die Stadt Walldürn im Auftrag: ..... (Name)

Nutzungsdauer: .....

## Ausnahmen:

Die Abholung des Geschirrmobils hat donnerstags nachmittags bzw. freitags vormittags, der Rücktransport spätestens dienstags nachmittags nach vorheriger Absprache mit Herrn Stumpf, Feuerwehrgerätehaus, Telefon: 7351, zu erfolgen.

## Preise für Ersatzgeschirr- und Besteck für das Geschirrmobil der Stadt Walldürn

- Teller tief, 21 cm: 5,00 €
- Teller flach, 19 cm: 3,50 €
- Teller flach, 24 cm: 5,00 €
- Kaffeetasse: 3,00 €
- Untertasse: 2,00 €
- Messer: 1,00 €
- Gabel: 1,00 €
- Löffel: 1,00 €
- Kaffeelöffel: 1,00 €
- Kuchengabel: 1,00 €